

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dersau

Nr. 6 / 2013 vom 23. August 2013

Inhalt:

- 1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Dersau nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 23. August 2013 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 6 für die Gemeinde Dersau: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Dersau nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 22. August 2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Dersau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Dersau in der Sitzung am 23.07.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Dersau für das Gebiet südlich der Straße ‚Redderberg‘, nördlich der Waldfläche ‚Tannholz‘, westlich des Weges ‚Ukleiredder‘ und die Begründung dazu liegen vom

04. September bis einschließlich 04. Oktober 2013

in der Amtsverwaltung Großer Plöner See in 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, montags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Teil der Begründung,
- Landschaftsplan der Gemeinde Dersau.

Sie liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Plön, 20. August 2013
Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher
gez. Gerold Fahrenkrog

Übersichtskarte über das Plangebiet B-Plan Nr. 9

